



## Petitionskommission

An den Grossen Rat

**04.8110.02**

Basel, 18. September 2006

### **P214 „Für die Überprüfung der administrativen Abläufe in der Tagesbetreuung und gegen die Erhöhung der Elternbeiträge an den Tagesschulen“**

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 12. Januar 2005 die Petition „Für die Überprüfung der administrativen Abläufe in der Tagesbetreuung und gegen die Erhöhung der Elternbeiträge an den Tagesschulen an die Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

#### **1. Wortlaut der Petition**

*Seit Januar 2004 ist das neue Tagesbetreuungsgesetz und die entsprechende Verordnung in Kraft und schon zeigen sich die ersten Kinderkrankheiten.*

*Die Berechnung der Elternbeiträge durch das Erziehungsdepartement (ED) bewirkt eine Komplizierung der ganzen administrativen Abläufe. Die Eltern müssen neu ein schwer verständliches Gesuchsformular ausfüllen, um Subventionen zu beantragen und die vom ED geforderte Jahresbelegungszeit verhindert kurzfristige, flexible Lösungen bei veränderten Betreuungsbedürfnissen.*

*Die Elternbeiträge für die Tagesschulen wurden für die untersten Einkommen von Fr. 70.- auf CHF 150.- pro Monat und für die obersten Einkommenssegmente von CHF 700.- auf CHF 1'100.- erhöht. Dies bedeutet für die Tagesschulen einen Verlust an Attraktivität und eine Infragestellung der sozialen Durchmischung. Insbesondere für die Tagesschulen der Kleinklassen bedeutet die Erhöhung der Elternbeiträge eine existentielle Bedrohung, denn viele Eltern ihrer SchülerInnen haben jetzt schon Mühe, die erforderlichen Finanzen für einen Platz in den Kleinklassen (KKL)-Tagesstrukturen aufzubringen. Die KKL-Tagesschulen sind jedoch ein unverzichtbares Angebot und für viele Kinder die einzige Alternative zu einem Schulheim.*

*Die Tagesbetreuung von Kindern ist eine gesellschaftspolitisch wichtige Aufgabe. Bürokratische Hürden und mangelnde Flexibilität sind kontraproduktiv. Stattdessen braucht es qualitativ hochstehende und vielfältige Angebote, die den Bedürfnissen der Eltern und Kinder gerecht werden. Administrative Vorgaben dürfen sich nicht negativ auf die einzelnen Anbieter auswirken, sondern sollen zur Vereinfachung der Abläufe dienen.*

***Die Gewerkschaft Erziehung und mit ihr die unterzeichneten Lehrkräfte, Eltern und weitere Betroffene bitten deshalb den Grossen Rat dafür zu sorgen, dass die***

**Tagebetreuungsangebote weiterhin möglichst niederschwellig und attraktiv bleiben.  
Insbesondere fordern wir,**

- **dass die administrativen Abläufe zwischen den Institutionen der Tagesbetreuung und dem Erziehungsdepartement überprüft und gegebenenfalls den Bedürfnissen der Eltern und der Anbieter angepasst werden;**
- **dass die Elternbeiträge an den Tagesschulen insbesondere für die unteren Einkommen nicht erhöht werden;**
- **eine Prüfung der Möglichkeit, die Elternbeiträge für SchülerInnen der KKL-Tagesschule, die auf Empfehlung der zuständigen Fachstellen (SPD, AKJS etc.) diese Schule besuchen, zu erlassen.**

## **2. Abklärungen der Petitionskommission**

### 2.1 Gespräch vom 6. April 2005 mit einer Vertreterin der Gewerkschaft Erziehung (GE) und einer Lehrerin einer Tagesschule

Die Vertreterinnen der Petentschaft erklärten gleich zu Beginn des Hearings, sie seien mit der vorliegenden Petition nicht ganz glücklich, weil vielfältige Forderungen der GE hineingepackt worden seien. Wichtigster Wunsch der GE sei es, das Tagesbetreuungsangebot als Ganzes anzusehen, weshalb auch die Tagesheime dazu genommen worden seien. Grundanliegen der GE seien aber die Tagesschulen. Die Tagesbetreuung sollte attraktiv und niederschwellig bleiben. Zu den drei Forderungen in der Petition sei folgendes zu sagen:

#### a) *Administrative Abläufe:*

Die Abteilung Tagesbetreuung im Erziehungsdepartement (ED) sei für die Verteilung der Gelder an die Institutionen für die Tagesbetreuung zuständig, sorge aber auch dafür, dass die Elternbeiträge einbezahlt werden. Das ED habe leider bezüglich der Elternbeiträge eine Kontrollbürokratie entwickelt, welche sowohl Tagesbetreuungsinstitutionen wie auch Eltern verunsichere. Neu sei nämlich, dass man als Eltern einmal pro Jahr den jährlichen Betreuungsbedarf für das eigene Kind festlegen müsse (Jahresbelegungszeit). Die Eltern würden dazu zu einem Gespräch ins ED eingeladen. Diese Jahresbelegungszeit werde zu einem Problem, wenn sich der Arbeitsanfall der Elternteile über's Jahr verändert. Brauche das Kind als Folge davon zeitweise mehr Betreuung, so koste dies Fr. 10.- pro Tag zusätzlich. Umgekehrt liege das Problem z.B. bei plötzlich eintretender Arbeitslosigkeit. Es bleibe kein Raum für Flexibilität. Rückwirkend erhalte man nichts, höchstens wenn man drei Monate im voraus die Änderung angebe. Eine kundenfreundlichere Gestaltung wäre wünschenswert. Früher wurden die Stunden alle Monate ausgerechnet, mit der Jahresbelegungszeit sei dies nicht mehr möglich.

#### b) *Erhöhte Elternbeiträge:*

Bei der Regeltagesschule (Primarstufe) sei im Minimalbeitragsbereich eine doppelte Erhöhung der Monatsbeiträge erfolgt, nämlich von Fr. 70.- auf Fr. 150.-. Anlässlich eines

Hearings im ED über die Zukunft der Tagesschulen habe jemand gesagt, die Regeltagesschule entwickle sich zur Elitetagesschule. Auf Grund der Erhöhung der Minimalbeiträge werde eine soziale Durchmischung der Kinder weniger gut möglich.

*c) Erlass von Elternbeiträgen für Schülerinnen und Schüler der KKL-Tagesschule*

Bei der KKL-Tagesschule handle es sich um das Gegenteil einer Eliteschule. Sie nehme Kinder mit auffälligem Verhalten auf, welche zuvor von den zuständigen Fachstellen abgeklärt worden seien und deren Eltern der Besuch dieser Tagesschule für ihre Kinder empfohlen worden sei und diese dazu ihre Zustimmung gegeben hätten. Die KKL-Schule bilde eine Alternative zu einer Heimeinweisung, denn die meisten dieser Eltern hätten erzieherische Probleme. Hinter dem auffälligen Verhalten der Kinder stecke meist ein familiäres Problem (Missbrauch, Eltern mit Suchtproblemen, Entwurzelung, Kulturschock). Die Tagesschule könne einen Teil dieser Probleme auffangen. Eltern entschlössen sich oft widerstrebend dazu, ihr Kind in die KKL-Tagesschule zu schicken. Sie hätten oft gar nicht das Gefühl, ihr Kind sei gestört. Deshalb seien sie auch nicht motiviert, Geld für eine solche Schule einzusetzen. Oft brauche es viel Überzeugungsarbeit, die Eltern zur Zustimmung zu bewegen. Wenn dies dann noch vernähmen, dass die Schule etwas kostet, zögern sie ihre Zustimmung vielfach wieder zurück. Müssten sie nun noch mehr aufbringen, könnte dies dazu führen, dass noch weniger Eltern ihre Zustimmung zur Tagesschule geben. Wenn aber die Schülerzahlen zurück gingen, würden Klassen geschlossen. Etwa die Hälfte dieser Eltern seien bereits Sozialgeldbezüger, der administrative Aufwand, bei ihnen Geld einzutreiben, sei seitens des Rektorats enorm. Die Zahl solcher Kinder sei im Zunehmen, eine Krisenintervention wäre nötig.

2.2 Gespräch vom 21. April 2005 mit der Leiterin der Abteilung Tagesbetreuung und einem Vertreter des Ressort Schulen, beide vom ED

Die Petitionskommission hatte den beiden Vertretern vor dem Hearing schriftlich diverse Fragen gestellt, welche vor der Petitionskommission wie folgt beantwortet wurden:

*a) Wie und nach welchen Kriterien werden Elternbeiträge festgesetzt?*

Seitdem es eine Tagesbetreuung gibt, werden Beiträge berechnet. Früher wurden die Elternbeiträge bzw. die Beiträge der Sorgeberechtigten (im folgenden immer Elternbeiträge genannt) von den Heimleitungen der verschiedenen Tagesheime auf Grund von individuellen Unterlagen der Eltern berechnet. Mit Einführung des neuen Tagesbetreuungsgesetzes und der entsprechenden Verordnung gibt es neue Regelungen, welche seit Januar 2004 für alle neu eintretenden Kinder gilt und auf Grund derer die Beiträge für alle bisherigen Kinder neu berechnet worden sind. Die Elternbeiträge werden gemäss § 35 Verordnung zur Tagesbetreuung nach dem Einkommens- und den Vermögensverhältnissen der Eltern berechnet. Massgebend dafür ist die Veranlagungsverfügung für die letzte Steuerperiode, vor dem Zeitraum, für welchen die Beiträge berechnet werden. In der Regel werden diese Beiträge für die Dauer von 12 Monaten festgelegt und einmal jährlich neu berechnet. Gemäss § 36 der Verordnung werden gegenüber früher für die Betreuung in Tagesheimen, Tagesfamilien und Tagesschulen die gleichen, vom Betreuungsumfang abhängigen Beiträge, in Rechnung gestellt. Das Volumen der Beiträge ist gegenüber früher in etwa gleich

geblieben, so dass die Eltern finanziell nicht zu gross belastet werden. Neu ist auch, dass gemäss § 41 der Verordnung zum Tagesbetreuungsgesetz 10 Prozent des Vermögens (steuerbares Vermögen gemäss §§45 – 48 Steuergesetz, abzüglich der Steuerfreibeträge gemäss § 49 Steuergesetz) zum Jahreseinkommen hinzugerechnet werden („massgebliches Einkommen“). Das hat dazu geführt, dass Eltern mit höherem Einkommen zum Teil neu zu Vollzahlern geworden sind. Gemäss § 42 der Verordnung zum Tagesbetreuungsgesetz beträgt der jährlich Beitrag bei einem Einkommen bis zu Fr. 60'000.- 10,5% des massgeblichen Einkommens. Bei einem Einkommen von Fr. 60'001.- und darüber erhöht sich der Beitrag um 0,1% pro Fr. 1'000.- zusätzliches massgebliches Einkommen. Bei Teilzeitbetreuung in Tages- und Halbtagesheimen reduziert sich der Ansatz prozentual entsprechend dem Betreuungsverhältnis. Gemäss § 45 der Verordnung reduzieren sich die Beiträge der Eltern, wenn zwei Kinder der gleichen Eltern Angebote der Tagesbetreuung nutzen um je 15% pro Betreuungsverhältnis. Wenn drei und mehr Kinder der gleichen Eltern Angebote der Tagesbetreuung nutzen, reduzieren sich die Beiträge der Eltern um je 25% pro Betreuungsverhältnis.

*b) Wie begründet sich die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuungsleistung von Tagesschulen und wie wird diese errechnet?*

Die Festlegung der Elternbeitragshöhe orientierte sich an den Beiträgen, die Eltern für ein Kind im Tagesheim bezahlen. Tagesheim (=100%): Beitrag maximal CHF 2'200.-, dies bedeutet für die Tagesschule (=50%) maximal CHF 1'100.-.

Der maximal mögliche Elternbeitrag beträgt somit CHF 9'900.- pro Jahr (9x monatlich CHF 1'100.- = ein Schuljahr ohne Ferien) und vermag die aktuell bei einer Primartagesschule bestehenden Volkosten von ca. CHF 12'560.- nicht zu decken. Die meisten Elternbeiträge sind zudem zusätzlich subventioniert. Nach der alten Verordnung haben sich die Eltern bei der Primartagesschule im Schnitt mit CHF 3'282.-, d.h. zu etwa 26% an den tatsächlichen Kosten für die Tagesbetreuung beteiligt. Bei einer Kleinklassentagesschule betragen die Volkosten exklusiv für die Betreuung pro Jahr und Platz auf der Primarschulstufe CH 16'921.- bzw. CHF 18'227.- auf der Orientierungsschulstufe. Die Beteiligung der Eltern betrug hier 2003 durchschnittlich 9,5% (KKL PS) bzw. 6,28% (KKL OS). Die durchschnittliche Beteiligung der Eltern an die anfallenden Betreuungskosten auf Grund des neuen Tagesbetreuungsgesetzes ist noch nicht erfasst. Zu erwähnen ist, dass auch Eltern in der höchsten Beitragskategorie subventioniert sind. Die Petition zielt vor allem auf die Beiträge der Kleinklassen-Tagesschule. Bei diesen ist die Beteiligung der Eltern noch geringer und es wird für den Staat noch teurer.

*c) Welche Unterschiede stellt man fest, wenn man die bisherigen mit den neuen Beiträgen in den verschiedenen Einkommensstufen vergleicht?*

Bei 444 Kindern war ein Vergleich des neuen mit dem bisherigen Betrag möglich. Dabei zeigt sich, dass rund die eine Hälfte der Familien geringere Beiträge, die andere Hälfte höhere Beiträge bezahlen müssen. Die Unterschiede sind stark einkommensabhängig: so fallen die Kosten für Familien mit kleinen und mittleren Einkommen (bis CHF 90'000.-/Jahr) in der Mehrheit der Fälle geringer aus. Für rund 70% der Familien mit höheren Einkommen

(über CHF 90'000.-/Jahr) fallen höhere Kosten als bisher an. Bei 36% aller Familien ist die Differenz des Beitrages kleiner als CHF 50.- pro Monat, bei 27% liegt er zwischen CHF 50.- und CHF 100.-. Für 18% der Familien fällt der Monatsbeitrag um über CHF 100.- geringer, für 19% um über CHF 100.- höher aus (über die Hälfte davon in Einkommensklassen über CHF 90'000.-/Jahr).

Die durchschnittlichen Kosten sind für Familien mit Einkommen bis CHF 90'000.- um CHF 16.-/Monat geringer, für Familien mit Einkommen zwischen CHF 90'000.- und CHF 120'000.- um CHF 44.-/Monat höher, für solche mit Einkommen über CHF 120'000 um CHF 198.-/Monat höher. Die höheren Beiträge bei den höheren Einkommen sind vor allem auf die Einbezug des Vermögens zurückzuführen. Bisher wurde das Vermögen für die Berechnung des Beitrages nicht berücksichtigt.

In den Zahlen sind effektive Veränderungen der Einkommenssituation der Familien oder Änderungen der Belegung nicht berücksichtigt. Die durchschnittliche Belegung lag bisher für das einzelne Kinde bei 66%. Neu liegt der Durchschnitt bei 60%. Diese Veränderung ist im wesentlichen eine Folge der neuen Belegungsanrechnung gemäss Verordnung, welche dazu führt, dass dieselbe Dienstleistung für die Eltern eine leicht geringere Belegungsanrechnung ergibt.

Das ED deckt aufgrund der Leistungsvereinbarungen die durch die Eltern nicht finanziert Kosten und rechnet mit einem Deckungsrad durch Elternbeiträge von rund 30%. Das bedeutet, dass pro Vollzeitplatz (fünf ganze Tage pro Woche) die Eltern durchschnittlich CH 660/Monat bezahlen, das ED deckt die restliche CHF 1'540.-.

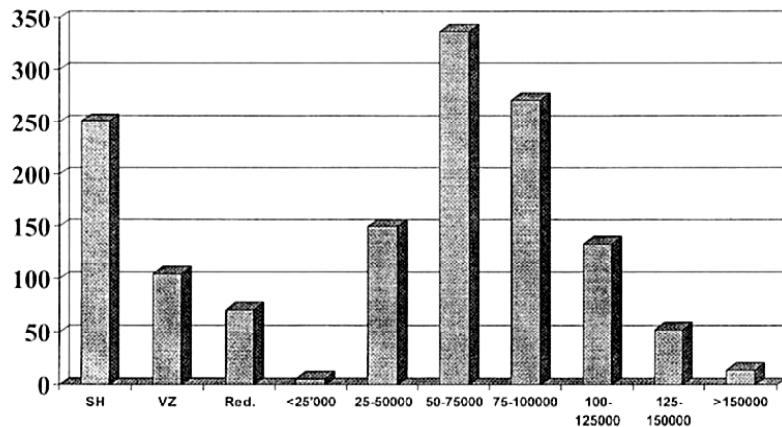
Diejenigen Eltern, die mehr bezahlen müssen sind enttäuscht. Eltern, die neu ihr Kind in eine Tagesschule schicken, sagen, das Preis-Leistungs-Verhältnis stimme.

*d) Was sind die Gründe für die Erhöhung der Elternbeiträge? Ist die Erhöhung bei den Tagesschulen ausschliesslich aufgrund der Vermögenssituation der Eltern erfolgt?*

Ja. Die Tagesschule ist kostenmässig in den letzten 20 Jahren immer gleich geblieben. Die Tagesschulen des Kantons waren vor der Einführung des Tagesbetreuungsgesetzes hoffnungslos billig. Kleinere Einkommen mussten in den Tagesschulen früher sogar eher etwas mehr bezahlen. Die Beiträge für einen Tagesheimplatz sind im Vergleich zu früher etwa gleich hoch geblieben, man hat vielmehr die Tagesschulen an die -heime angepasst. Für die Tagesschulen gab es vorher eine extra Verordnung.

e) Eltern welcher Einkommensstufe werden welcher Kategorie „zugeordnet“? Wie viele Eltern sind in welcher Kategorie?

Verteilung Einkommenskategorien 31. Oktober 2004:



Die Zahlen in der Vertikale bezeichnen die Anzahl Kinder, die Zahlen in der Horizontale das Jahreseinkommen der Eltern. Die Abkürzungen bedeuten: SH = Sozialhilfeempfänger, VZ = Vollzahler, Red = Reduzierte Beiträge.

Die reduzierte Beitragszahlung der Eltern betrifft zur Zeit etwa 70 Kinder.

f) Auf Grund welcher Kriterien haben Eltern Anspruch auf einen reduzierten Beitrag?

Wenn Eltern nicht fähig sind, die erforderlichen finanziellen Leistungen zu erbringen, wird wie bei der Sozialhilfe geprüft, inwieweit sie Unterstützung erhalten können. Dabei wird geachtet auf Miete, Steuern, Berufskosten, unerlässliche Anschaffungen usw. der Eltern. Dann wird festgestellt, welcher Beitrag für die Eltern zumutbar ist. Um eine Reduktion zu erhalten müssen die Eltern ein entsprechendes Gesuch an die zuständige Stelle des Erziehungsdepartements bzw. für die Tageskindergärten der Landgemeinden an die zuständige Gemeindeverwaltung richten.

g) Das von der Petentschaft beanstandete Formular für ein Gesuch scheint nicht so kompliziert zum Ausfüllen zu sein.

Eltern, die Mühe haben, dieses auszufüllen, können jederzeit Hilfe verlangen. Meistens haben bildungsferne Eltern damit Probleme.

h) Wie viele Kinder besuchen, obwohl es für sie gut wäre, keine Kleinklasse, weil die Eltern die Beiträge nicht bezahlen wollen?

Dass die Eltern wegen des zu bezahlenden Beitrags ihre Kinder nicht in die Kleinklasse schicken ist nicht das Problem. Sie schicken sie schon in die Kleinklasse. Viel schwieriger ist es manchmal, sie dazu zu bringen, den Beitrag dann auch zu bezahlen. Oft scheitert die Bereitschaft der Eltern, ihr Kind in die Kleinklassen-Tagesschule zu schicken, aber nicht an den Finanzen, sondern daran, dass es sich dabei um eine Ganztagschule handelt, und die Eltern ihr Kind selber betreuen wollen.

i) Wie viele Kinder werden in Tagesschulen oder -heimen erfasst?

Insgesamt ca. 1'500 Kinder

*k) Die Petentschaft ist der Meinung, dass nicht unbedingt alle Kinder, die eine Tagesschule besuchen, eine solche nötig hätten.*

Bei den Tagesschulen geht das ED nicht den Indikationen nach. Bei den Tagesheimen hingegen schon.

*l) Die Petentschaft behauptet, früher seien die Tagesheime flexibler gewesen, wenn man sein Kind öfters zusätzlich im Heim „abgegeben“ habe. Heute hätten die Tagesheime diesbezüglich keine Eigenregie mehr.*

Früher rechneten die Tagesheimleitungen ab. Jede Leitung tat dies ein wenig anders. Wichtig ist, dass ein Grundstock an benötigten Betreuungsstunden vereinbart wird, Flexibilität liegt immer noch bei der Heimleitung. Die Heimleitung bietet diese Flexibilität möglicherweise aus der Befürchtung, dass einzelne Eltern dies zu sehr ausnützen könnten, nicht immer an. Das ED verlangt jedenfalls diesbezüglich keine Rückmeldung.

*m) Ist es tatsächlich so, dass wenn man ein Kind abmeldet, man den fix einbezahlten Betrag verliert?*

Für die Reduktion von vereinbarten Betreuungszeiten besteht eine Kündigungsfrist von 2 Monaten. Dies zum Schutz der Tagesheime, welche sonst keine sinnvolle Personal- und pädagogische Planung vornehmen können. D.h. für kurzfristig abgemeldete Kinder wird der Beitrag nicht zurückgestattet. Bisher rechneten die Tagesheime Ende Jahr ab, das ED hatte keine Einsicht in die detaillierten Belegungen. Heute kennt das ED die vereinbarten Belegungen. Die neue Belegungsanrechnung (z.B. Reduktion der Maximalbelegung von Schulkindern von 100% auf 70-80% infolge der Blockzeiten) hat Befürchtungen geweckt, dass die Heime nicht mehr auslasten können. Unterdessen sehen wir, dass die Heime im Durchschnitt zu 103 Prozent ausgelastet sind. Aufgrund dieser Erfahrung können die Tagesheime die neuen Regelungen lockerer angehen. Aber sowohl für die Tagesheimleitung wie auch für das ED müssen gewisse fixe Abmachungen gegeben sein. Innerhalb dieser Abmachungen besteht ein Spielraum bei den Tagesheimen, z.B. um in Ausnahmefällen Tage abzutauschen, falls dies betrieblich möglich ist.

*n) Die Petentschaft hat ihre Befürchtungen zu Papier gebracht, bevor das erste Jahr unter den Vorschriften des neuen Tagesbetreuungsgesetz vorbei ist. Auf den zweiten Blick sehen die beanstandeten Änderungen nicht so dramatisch aus.*

Das ED hat mit der Übernahme der Berechnung der Elternbeiträge mehr Aufwand mit den Tagesschulen und -heimen als bisher. Die Umstellungen waren mit vorübergehenden Verzögerungen verbunden. Die Berechnung der Beiträge kann nun aber speditiv erfolgen. Die Abteilung Tagesbetreuung sucht laufend nach Optimierungsmöglichkeiten, welche u.U. auch Anpassungen der Verordnung zum Tagesbetreuungsgesetz erfordern. Das ED verfügt,

was die Eltern an das einzelne Heim bezahlen müssen, das Heim stellt darüber Rechnung. Genauso funktioniert es bei den Tagesschulen. Das Ganze ist auf gutem Weg.

*o) Hat es gegenüber früher Veränderungen in der Struktur der Eltern, die ihre Kinder in die Kleinklassen-Tagesschule schicken, gegeben?*

Dies ist noch nicht erhoben worden. Bei den Kleinklassen wendet man das Tagesbetreuungsgesetz erst per Schuljahr 2005/06 an, im Gegensatz zur Regeltagessschule Primarstufe, wo die neuen Regelungen für das laufende Schuljahr 2004/05 schon Geltung haben.

*p) Wieso hat die Petition ausgerechnet die Tagesschulen im Visier und nicht auch die Tagesheime?*

Die Petition hat insbesondere die Kleinklassen-Tagesschule im Visier. Der Besuch dieser Kleinklassen erfolgt primär aus heilpädagogischen Gründen. Die Petentschaft empfindet es als Zumutung, wenn dafür noch etwas bezahlt werden muss. Es ist aber wichtig, und da sind sich viele Fachleute einig, dass Eltern auch für diese Leistung, die eine solche Schule erbringt, etwas bezahlen müssen. Die bisherige Kostenbeteiligung der Eltern von unter 10 Prozent ist zumutbar. Die Politik hat nicht gewollt, dass solche Leistungen gratis sind, was sich im neuen Tagesbetreuungsgesetz und der dazugehörigen Verordnung manifestiert.

### 2.3 Beschluss der Petitionskommission, die Petition ein Jahr stehen zu lassen

Aufgrund der seitens der beiden Vertreter des ED anlässlich des Gesprächs vom 21. April 2005 erhaltenen Auskünfte beschloss die Petitionskommission abzuwarten, bis seitens des ED auch Vergleichszahlen für die Kleinklassen-Tagesschule vorliegen. Die beiden Vertreter des ED wie auch die Petentschaft wurden darüber informiert.

### 2.4 Erneute Fragestellung an die Leiterin der Abteilung Tagesbetreuung und einem Vertreter des Ressort Schulen, beide vom ED

*a) Welche Erfahrungen wurden mit dem neuen Tagesbetreuungsgesetz, den neuen administrativen Abläufen und den neuen Tarifen gemacht?*

Das Tagesbetreuungsgesetz hat sich bewährt. Aufgrund der neuen Verfassung stehen wenige Veränderungen an. Die zugehörige Verordnung gibt die administrativen Abläufe vor. Diese haben sich zwischen den beteiligten Partnern (Eltern, Tagesheimleitungen bzw. Rektorate, Abt. Tagesbetreuung) gut eingespielt. In einzelnen Bereichen zeigte sich auch ein Optimierungsbedarf, welcher eine teilweise Überarbeitung der entsprechenden Paragraphen in der Verordnung notwendig macht. Die neue Berechnungsart der Tarife wurde bei den Nutzenden der Tagesheime und der Tagesschulen gut akzeptiert. Nur in einem Fall gelangte ein Rekurs gegen einen Elternbeitrag bis vor das Appellationsgericht, welches den Rekurs teilweise guthiess. Die Formulierung des Geschwister-Rabattes wurde demzufolge in § 45 der Tagesbetreuungsverordnung präzisiert. Die Anzahl der vollzahlenden Eltern hat sich von 104 im Jahr 2004 auf 135 im Jahr 2005 erhöht.

*b) Hat sich die Zahl der Kinder, welche in Tagesheimen- und schulen betreut werden, gegenüber dem letzten Jahr verändert? Wenn ja, was könnten die Gründe sein?*

In subventionierten Tagesheimen wurden im 2004 1431 Kinder, im 2005 1484 Kinder betreut (Stichtag jeweils Ende Oktober). In Tagesfamilien wurden im 2004 99, im 2005 114 Kinder betreut (gleicher Stichtag). In den Tagesschulen Primar- und Kleinklassen wurde auch im 2004 die maximal mögliche Anzahl Kinder betreut (Primar: 98, Kleinklassen: 90). Die im Aufbau begriffenen OS-Tagesschulen waren noch nicht voll ausgelastet.

*c) Wie viele Kinder in welchem Alter werden wie betreut?*

Subventionierte Tagesheime: 21% von 0-2,5 Jahre; 28% von 2,5 Jahren bis Kindergarteneintritt; 20% im Kindergartenalter; 26% im Primarschulalter; 5% ab OS-Alter.

Tagesfamilien: 34% 0-2,5 Jahre; 32% 2,5Jahre bis Kindergarteneintritt; 15% im Kindergartenalter; 18% im Primarschulalter; 4% ab OS-Alter.

*d) Stimmt das Angebot mit der Nachfrage überein? Wird das Angebot von den Familien/ Kindern benutzt, für welche es gedacht ist? Existieren Zahlen betreffend un- oder unterbetreuter Kinder?*

Die Nachfrage nach Tagesheimplätzen lässt sich für das Jahr 2005 aus den Daten der Vermittlungsstelle abschätzen: Im 2005 konnten insgesamt 230 Kinder in Tagesheime vermittelt werden. 53% konnten am Wunschtermin platziert werden, 37% mussten bis zu 2 Monate warten, 10% warteten mehr als 2 Monate. Darunter befanden sich auch Kinder, für deren Eltern ausschliesslich ein einziges Tagesheim in Frage kam. In derselben Zeit zogen 106 Familien den Vermittlungsantrag zurück, 60% vor oder am ursprünglichen Wunscheintrittstermin, 24% 1-2 Monate nach Wunschtermin, 16% mehr als 2 Monate später. Aufgrund des Tagesbetreuungsgesetzes steht das Angebot grundsätzlich allen Familien offen, welche eine Indikation für Tagesbetreuung geltend machen können: In erster Linie sind dies Erwerbsarbeit oder Ausbildung sowie gesundheitliche oder soziale Gründe. Weiter können fremdsprachige Kinder ab 3 Jahren Tagesbetreuungsangebote zur Sprachförderung nutzen.

Im Vorschulalter und im Kindergartenalter werden mehr schweizerische als ausländische Kinder im Tagesheim betreut. Erst im Schulalter ist der Anteil der betreuten Kinder etwa gleich.

Die Abteilung Tagesbetreuung verfügt nicht über Zahlen zu unterbetreuten Kindern. Aus dem Familienbericht der Abteilung Jugend, Familie und Prävention geht hervor, dass 31% der Kinder der befragten Eltern zeitweise unbeaufsichtigt sind, allerdings sind sie überwiegend älter als 7 Jahre.

*e) Gibt es Kinder, welche aus Kostengründen die Kleinklassen-Tagesschule nicht besuchen?*

*Stellte man hier eine Veränderung fest?*

Gemäss Rektorat Kleinklassen ist keine durch das neue Tagesbetreuungsgesetz und die Verordnung begründete Veränderung feststellbar. Eine Platzierung kommt nach wie vor dann nicht zustande, wenn es bei den Kleinklassentagesschulen keinen Platz gibt, oder wenn die Eltern grundsätzlich keine Tagesschule oder keine Kleinklasse für ihr Kind wollen. Dann wird von der Fachstelle (SPD, HPD, etc.) mit den Eltern eine andere Lösung gesucht. Mit Elternbeitragskosten begründete Nichtaufnahme-Entscheidungen in Kleinklassentagesschulen kommen praktisch nicht vor. Die Fachstellen fragen beim Rektorat Kleinklassen an, ob es Platz in einer Kleinklassen-Tagesschule hat. Wenn nein, dann wird dieser Pfad gar nicht weiter verfolgt, und die Elternbeitragsfrage stellt sich gar nicht. Wenn es Platz hat und die Eltern wollen, wirkt sich die Elternbeitragsfrage nicht als Hindernis aus. Unabhängig davon, dass es wegen der Elternbeiträge bei den Kleinklassentagesschulen keine nennenswerten Probleme gibt, so wird dieses Thema im Zusammenhang mit der bei Ganztagschulen einzuführenden elternbeitragsfreien erweiterten Förderzeit aufgegriffen werden müssen.

*f) Kann man feststellen, dass insbesondere Familien im unteren Einkommensbereich ihre Kinder nicht mehr in Tagesheimen- und schulen betreuen lassen?*

Die Einkommensverhältnisse der Eltern verteilen sich in den Tagesheimen wie folgt:

Anrechenbares Einkommen pro Jahr gem. Verordnung	Anteil Kinder in %
Unter 50'000.-	16 %
50'000.- – 75'000.-	26%
75'000.- - 100'000.-	18%
100'000.- - 125'000.-	9%
125'000.- - 150'000.-	3%
Ab 150'000.- (und Vollzahler)	9%
Sozialhilfe	16%
Härtefalllösung	3%

*g) Konnte in Bezug auf Flexibilität der Tagesheime seit der Einführung des neuen Tagesbetreuungsgesetzes und der neuen Formulare eine Verschlechterung festgestellt werden? Gibt es Kinder, welche dadurch weniger betreut werden?*

Wir konnten aufgrund unseres regelmässigen Austausches mit den Tagesheimen, aufgrund der Erfahrungen der Vermittlungsstelle oder aufgrund von Elternrückmeldungen keine Verschlechterung feststellen.

*h) Wurde das neue Formular unterdessen auf verschiedene Sprachen übersetzt?*

Das Formular wurde bisher nicht übersetzt. Hingegen wurden die Eltern in Absprache mit den Heimleitungen darauf hingewiesen, dass sie beim Ausfüllen die Hilfe der Heimleitung beanspruchen können. Diese Hilfe scheint uns noch wichtiger als die Übersetzung zu sein, da nicht nur die Fremdsprachigkeit, sondern auch Lese-Ungewöhntheit das Ausfüllen des Formulares erschweren können.

Eine Übersetzung in verschiedene Sprachen wird nach Überarbeitung der Verordnung nochmals geprüft.

*i) Welche Erfahrungen wurden mit dem neuen Formular gemacht? Rückmeldungen der Heimleitungen bzw. von Eltern?*

Optimierungsvorschläge der Heimleitungen wurden laufend geprüft und wenn immer möglich berücksichtigt.

Grund für Rückmeldungen oder Nachfragen von Eltern ist in der Regel nicht das Formular, sondern der resultierende Eltern-Beitrag. In der Regel können diese Fragen telefonisch geklärt werden. Fragestellungen, welche sich wiederholen, zeigen uns auf, wo bei der Überarbeitung von Verordnung und Formular Präzisierungen vorgenommen werden müssen.

### **3. Erwägungen der Petitionskommission**

#### 3.1 Elternbeiträge

Elternbeiträge für die Tagesbetreuung wurden früher von den Heimleitungen der verschiedenen Tagesheime aufgrund von individuellen Unterlagen der Eltern berechnet. Seit 1. Januar 2004 bilden das neue Tagesbetreuungsgesetz und die Tagesbetreuungsverordnung die für die Berechnung der Beitragsskosten gesetzliche Grundlage. Die Berechnung stützt sich auf klare, objektive Kriterien und wird von der Abteilung Tagesbetreuung des ED als zentrale Stelle vorgenommen. Die Kosten werden einheitlich anhand der Steuerdaten der Eltern errechnet. Berücksichtigt werden Einkommen und Vermögen sowie Anzahl Kinder. Als Grundsatz gilt, dass Eltern in guten wirtschaftlichen Verhältnissen für die gleiche Dienstleistung mehr bezahlen als solche mit geringerem Einkommen oder Vermögen. Dabei erfahren selbst Eltern in der höchsten Beitragsskategorie eine Subventionierung.

Hauptgrund für gegenüber früher höheren Beiträgen einzelner Familien ist die veränderte Handhabung der Vermögensanrechnung. Bisher wurden nur Erträge aus Vermögen von über Fr. 30'000.- an das Einkommen angerechnet. Neu werden nebst den Erträgen auch 10% des über dem Steuerfreibetrag liegenden Vermögens zum massgeblichen Einkommen hinzu gezählt. Ziel der neuen Regelung war es, die Mittel in der Tagesbetreuung nach klareren sozialen Kriterien einzusetzen. Die Festlegung der Elternbeitragshöhe für Tagesschulen orientierte sich zudem an den Beiträgen, die Eltern für ein Kind im Tagesheim bezahlen (Tagesheim = 100%, Beitrag maximal CHF 2'200, Tagesschule = 50 %, Beitrag maximal CHF 1'100.-). Können Eltern die erforderliche finanzielle Leistung nicht erbringen, wird ähnlich wie bei der Sozialhilfe geprüft, inwieweit sie Unterstützung erhalten können.

Die Petitionskommission ist der Ansicht, dass eine Beitragsberechnung, welche nach objektiven Kriterien erfolgt, eine Gleichbehandlung aller Eltern gewährleistet. Eine Spezialregelung für untere Einkommen ist deshalb nicht zu unterstützen. Wer sich die Beiträge aus nachvollziehbaren Gründen nicht leisten kann, hat die Möglichkeit, ein Beitragsgesuch an die zuständige Stelle des ED bzw. für die Tageskindergärten der Landgemeinden an die zuständige Gemeindeverwaltung zu richten. Aufgrund des Tagesbetreuungsgesetzes steht das Angebot bezüglich Betreuungsplätzen grundsätzlich allen Familien offen, welche eine Indikation für Tagesbetreuung, wie Erwerbsarbeit, Ausbildung, gesundheitliche oder soziale Gründe geltend machen können.

Es hat sich gezeigt, dass mit Elternbeitragskosten begründete Nichtaufnahme-Entscheidungen in Kleinklassentagesschulen praktisch nicht vorkommen, womit der von der Petentschaft befürchtete Mangel an Niederschwelligkeit, der durch Erlass der Beitragskosten ausgeglichen werden soll, sich offenbar nicht bestätigt hat. Elternbeiträge für Schülerinnen und Schüler einer Kleinklassen-Tagesschule sollten demgemäß nicht ganz erlassen werden. Ein gänzlicher Kostenerlass wäre zudem nicht im Sinne der Politik, welche bei Erlass des Tagesbetreuungsgesetzes und der –verordnung nicht gewollt hat, dass solche Betreuungsleistungen gratis angeboten werden.

### 3.2 Administrative Abläufe

Die administrativen Abläufe werden in der Tagesbetreuungsverordnung für alle Eltern gleich geregelt. Offenbar werden sie, im Gegensatz zur Behauptung der Petentschaft, bei der überwiegenden Anzahl der Eltern betreuter Kinder nicht in Frage gestellt. Insbesondere scheint der Einwand der Petentschaft, Eltern müssten ein schwer verständliches Gesuchsformular ausfüllen, um Subventionen zu beantragen, unbegründet zu sein. Wer dazu Hilfe und Unterstützung benötigt, kann diese bei der jeweiligen Heimleitung jederzeit beanspruchen.

Ebenso scheint die im Hearing vom 6. April 2005 seitens der Petentschaft bezüglich den Tagesheimen erfolgte Beanstandung, es fehle an Flexibilität, wenn es um einen veränderten Betreuungsbedarf und damit um eine Rückerstattung der schon bezahlten, aber dann doch nicht genutzten Betreuungszeit gehe, nicht gerechtfertigt zu sein. Laut Aussagen der Zuständigen des ED wird lediglich für kurzfristig abgemeldete Kinder der Beitrag nicht zurückerstattet. Gemäß § 24 Tagesbetreuungsverordnung müssen Eltern, die eine Änderung der Belegung wünschen, dies frühzeitig der Institution und der zuständigen Stelle des Erziehungsdepartements mitteilen. Es erfolgt dann eine Neuberechnung der Belegung. Reduktionen der Belegungen sind nur unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Monats gemäß § 33 Tagesbetreuungsverordnung möglich. Bei Tagesschulen ist die ordentliche Auflösung nur auf Ende des Schuljahres möglich. Die Petitionskommission ist der Ansicht, dass Eltern sich grundsätzlich an die vereinbarten Abmachungen zu halten haben und ihnen die in der Verordnung fixierten Fristen zuzumuten sind. Vorbehalten bleibt gemäß §33 Abs. 3 Tagesbetreuungsverordnung immer noch die vorzeitige Auflösung des Betreuungsverhältnisses aus wichtigen Gründen.

### 3.3 Schlussfolgerung der Petitionskommission

Vorliegende Petition wurde nach Meinung der Petitionskommission etwas voreilig eingereicht, indem sie die Umsetzung des per 1. Januar 2004 wirksamen Tagesbetreuungsgesetzes vom 17. September 2003 und die dazugehörige Verordnung vom 23. Dezember 2003 kritisiert, bevor die zuständige Behörde eine erste Standortbestimmung in punkto Erfahrung mit dem neuen Gesetz machen und entsprechende Korrekturmaßnahmen treffen oder in die Wege leiten konnte.

Auf Grund der unter Ziff. 2 und 4 zitierten Antworten der beiden Zuständigen vom BD ist die Petitionskommission der Meinung, dass sich das neue Tagesbetreuungsgesetz und die entsprechende Verordnung grundsätzlich bewähren. Die Zuständigen sind aufgrund der damit gemachten Erfahrungen laufend daran, die Abläufe zu optimieren. Zeigt es sich, dass Korrekturen notwendig werden, lassen sie sich durch entsprechende Gesetzesanpassung und Korrektur der Verordnung vornehmen. Eine solche Anpassungen ist z.B. bei der Formulierung von §45 Tagesbetreuungsverordnung bezüglich des Geschwister-Rabatts bereits erfolgt. Weitere Anpassungen sind geplant. Der Grosse Rat wird gegebenenfalls darüber zu befinden haben.

Schliesslich möchte es die Petitionskommission nicht versäumen zu bemerken, dass sie mit den ausführlichen Antworten der beiden Zuständigen aus dem ED zufrieden ist. Sie zeigen, dass im ED bezüglich Tagesbetreuung seriöse Arbeit geleistet wird.

#### **4. Antrag der Petitionskommission**

Die Petitionskommission beantragt, vorliegende Petition als erledigt zu erklären.

Im Namen der Petitionskommission des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt

Anita Lachenmeier-Thüring

Präsidentin